



Vollstreckbare Ausfertigung



Zugestellt: a) dem Kläger am: 19.09.09 b) der Beklagten am: 17.09.09 Droll, Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Red stamp: RA EINGEGANGEN 19. SEP. 2009 FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT

Amtsgericht Essen-Borbeck

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des ~~Stadtschlachthaus, Am Kampchen 20, 45238 Essen~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Dohrmann, Frank, Essen, Str. 89, 45238 Essen~~

gegen

Frau ~~Sabine Klein, Wilschmiedestraße 23, 45238 Essen~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin ~~Wies, Dopperstraße 17, 40990 Düsseldorf~~

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 08.07.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Momberger für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 100,00 nebst Zinsen in Höhe von

5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 05.05.2009 wird zurückgewiesen.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von (noch) EUR 100,00 zu. Der Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag, § 433 BGB.

Unstreitig kaufte die Beklagte vom Kläger einen Rottweilerwelpen zum Preis von EUR 200,00. Ebenfalls unstreitig hat die Beklagte bislang lediglich EUR 100,00 an den Kläger gezahlt.

Ein Minderungsanspruch steht der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Die Parteien haben ausweislich des Kaufvertrages die Gewährleistung ausgeschlossen. Dieser Gewährleistungsausschluss ist wirksam. Auf § 444 BGB kann sich die Beklagte nicht berufen, da sie nicht dargelegt und insbesondere nicht unter Beweis gestellt hat, dass der Kläger etwaige Mängel

arglistig verschwiegen hat.

Aus den ärztlichen Befundberichten ergibt sich zwar, dass der streitgegenständliche Hund an verschiedenen Krankheiten gelitten hat. Allein daraus kann aber nicht zwingende der Schluss gezogen werden, dass dem Kläger bekannt war, dass der Hund vor dem Verkauf erhebliche Krankheiten aufwies. Soweit der Hund nach dem ärztlichen Bericht einen kreisförmigen Haarausfall aufwies, ist dies zunächst ein Umstand, der (auch für die Beklagte) offensichtlich gewesen sein dürfte. Unabhängig davon hat der Kläger nicht wissen müssen, dass diese haarlosen Bezirke für das Vorliegen einer Pilzinfektion sprechen. Selbst der Arzt hat in seinem Bericht vom 11.03.2009 aufgeführt, dass er „vermute“, dass eine Pilzinfektion vorliegt. Schon aufgrund dieses Umstandes kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger die eventuell vorliegende Pilzinfektion bekannt gewesen ist. Das Gleiche gilt für die Bindehautentzündung. Aus den Ausführungen der Beklagten ergibt sich nicht, dass der Kläger als Privatmann eine solche Erkrankung hätte erkennen können und müssen.

Soweit sich die Beklagte auf das Vorliegen einer Darmentzündung bezieht, gilt das oben Gesagte. Im Übrigen ist insoweit auch nicht unter Beweis gestellt, dass der Hund schon vor dem Verkauf Symptome einer Darmerkrankung gezeigt hat.

Letztlich steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger Krankheiten des Hundes gekannt und diese arglistig verschwiegen hat, so dass der Gewährleistungsausschluss greift und die Beklagte zur Minderung nicht berechtigt ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 280, 286, 288 BGB. Da die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 23.02.2009 den Zahlungsanspruch des Klägers ausdrücklich zurückgewiesen hat, ist Verzug spätestens am 01.03.2009 eingetreten.

Da die Rechtsverteidigung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hatte, war Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Momberger

Ausgefertigt



Droll, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Frau Rechtsanwältin Fries, am

17.07.09

zugestellt.

Essen-Borbeck, 20. JUL. 2009



Droll, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

